Frankfurter Zeitung
3./II. 1916

51

## Schätzungsamtsgesetz — Stadtschaftsgesetz.

N Berlin, 2. Febr. In einer gestrigen Versammlung der Charlottenburger Grundbesitzer-Vereine wurde der Wunsch ausgesprochen, daß für das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Schätzungsamtsgesetzes eine Uebergangszeit gelassen werde, und weitergehend der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß es nur für Neubauten, nicht aber für bestehende Geltung erlangen möge, weil die sofortige Wirkung neuer Taxen auf den alten Grundbesitz bei Ablauf der gegenwärtigen Hypotheken für den alten Hausbesitz leicht ruinös werden könnte. Justizrat Baumert war ferner der Meinung, es müsse die Taxe des Schätzungsamtes unbedingt auch für die Besteuerung des Hausbesitzers maßgebend sein. Da die Schätzungsämter von den Gemeinden zu errichten seien, so liege hierin auch eine gewisse Gewähr dafür, daß die Grundstückswerte nicht unberechtigt niedrig eingeschätzt werden da die Gemeinden an der Höhe der Steuer interessiert seien. Kommerzienrat Haberland führte aus: Die Schätzungsämter würden nicht von allzu großem Unheil sein, wenn damit eine andere Forderung, nämlich die Schaffung von städtischen Pfandbriefanstalten (Stadtschaften) erfüllt würde. Mit der bisherigen Methode der Bautätigkeit sei es ohnehin vorbei. Das Bauen würde nach dem Krieg wohl im wesentlichen in die Hände kapitalkräftiger Gesellschaften und kommunaler Interessen geraten. Hierzu machte der Landtagsabgeordnete von Charlottenburg Otto, die Mitteilung, daß nach einer an das Abgeordnetenhaus gelangten Mitteilung ein Gesetzentwurf über die Stadtschaften soweit gediehen sei, daß er zugleich mit dem Entwurf über die Schätzungsämter auf die Tagesordnung vom 8. Februar gesetzt werden könne. Der Entwurf über die Schätzungsämter bilde nur den Rahmen für die noch zu schaffenden Ausführungsbestimmungen. Abg. Otto sieht in dem Entwurf eine brauchbare Grundlage und empfiehlt eine dahingehende Entschließung, mit der Maßgabe, daß für Hypotheken entsprechende Uebergangsbestimmungen geschaffen werden und die amtlichen Schätzungen für den Steuerfiskus verbindlich seien. Die Versammlung erklärte sich für die Absendung einer solchen Entschließung an das Abgeordnetenhaus.